

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft



Hessen

# ***PERSONALRATSWAHLEN 2020***

***AKTIV ▪ KOMPETENT ▪ DEMOKRATISCH***

## **Ergänzungen zum WAHLHANDBUCH**

Erläuterungen für die örtlichen Wahlvorstände  
an Studienseminaren zur Wahl der Personalräte  
an den Studienseminaren

Wir empfehlen dem Wahlvorstand, diese Ergänzungen zum Wahlhandbuch nach Abschluss der Wahl dem neu gewählten Personalrat zur Aufbewahrung zu geben, damit sie bei einer eventuellen Neuwahl zur Verfügung stehen.

#### Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Hessen  
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt  
Telefon 069–971293-0  
Fax 069–971293-93  
info@gew-hessen.de

[www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

[www.gew-prwahl2020.de](http://www.gew-prwahl2020.de)

#### Redaktion:

Harald Freiling, Arbeitsgruppe Wahlhandbuch  
Christina Nickel, Referat Aus- und Fortbildung

**Karikaturen:** Thomas Plaßmann

**Layout und Satz:** Elke Hoeft

---

Redaktionsschluss: November 2019

# INHALT

Einsetzung des örtlichen Wahlvorstands	2
Erstellung der Wählerliste – Wahlrecht für den Personalrat des Studienseminars	2
Größe und Zusammensetzung des Personalrats am Studienseminar	3
Wie setzt sich der Personalrat zusammen?	3
Einreichung von Kandidaturen	4
Ort und Zeit der Wahl	5
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	5
Feststellung des Wahlergebnisses	5
<b>Häufige gestellte Fragen (FAQ-Liste)</b>	
1. Wie wählen LiV und Ausbilderinnen sowie Ausbilder den GPRL und den HPRL?	6
2. Größe des Personalrats am Studienseminar	6
3. Außerordentliche Wahl der LiV für den Personalrat des Studienseminars	6
4. Wahlrecht der Studienseminarleiterinnen und -leiter und ihrer Vertreterinnen und Vertreter	7
5. Abordnungen vom Studienseminar an die Lehrkräfteakademie	7
6. Wählbarkeit von Ausbildungsbeauftragten	7
7. LiV an mehreren Ausbildungsschulen	7
Mitgliedsantrag	7

Alle Informationen und alle Vordrucke findet man auf der Webseite der GEW Hessen als Download: [www.gew-prwahl2020.de](http://www.gew-prwahl2020.de)

## **VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH**

Jedes Studienseminar ist eine Dienststelle im Sinn des HPVG. In- sowie weit findet auch dort nach § 15 HPVG im Mai 2020 eine Neuwahl des örtlichen Personalrats statt. Im Schulbereich findet die Wahl am 12. und 13. Mai 2020 statt.

Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die auf der Ebene des Staatlichen Schulamts gebildeten Gesamtpersonalräte der Lehrerinnen und Lehrer (GPRL) und der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) neu gewählt. Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen außerdem den Personalrat der Lehrkräfteakademie und den im Bereich der Bildungsverwaltung gebildeten Hauptpersonalrat beim Kultusministerium (HPR-Kultus).

### **4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf: Seite 13–14**

**Vordruck 1a  
Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstands: Seite 49**

## **Einsetzung des örtlichen Wahlvorstands**

An jedem Studienseminar ist bis zum Beginn der Weihnachtsferien 2019 ein örtlicher Wahlvorstand zu bilden. Er wird vom amtierenden Personalrat des Studienseminars benannt. Ein Mitglied des Wahlvorstands wird vom Personalrat als Vorsitzende oder Vorsitzender benannt.

Nach der konstituierenden Sitzung des örtlichen Wahlvorstands (ÖVV) hängt dieser die Bekanntmachung über die Mitglieder des Wahlvorstandes in der Dienststelle aus. Alle Rechtsvorschriften und Erläuterungen zur Bildung des örtlichen Wahlvorstands an hessischen Schulen gelten in vollem Umfang auch für die ÖVV des Studienseminars.

### **4.2. Wählerliste erstellen und pflegen: Seite 32-33**

**Material GEW  
Wählerliste: Seite 50–51**

## **Erstellung der Wählerliste – Wahlrecht für den Personalrat des Studienseminars**

Die erste Aufgabe des Wahlvorstands ist die Erstellung der Wählerliste. Diese Liste soll bis zum 29.1.2019 erstellt und danach öffentlich in der Dienststelle ausgehängt werden. Im Wählerverzeichnis werden alle Beschäftigten aufgeführt, die für die Wahl des Personalrats des Studienseminars wahlberechtigt sind. Dies sind alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV), alle hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, alle Ausbildungsbeauftragten sowie die stellvertretenden Leiterinnen und Leiter und die Leiterinnen und Leiter des Studienseminars. Diese werden getrennt nach Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie in den beiden Gruppen getrennt nach Frauen und Männern in dem Wählerverzeichnis aufgeführt. Der von der GEW erstellte Vordruck für die Erstellung der Wählerliste kann für die Wahl des Personalrats des Studienseminars vereinfacht werden. Die LiV müssen nicht in einer eigenen Spalte geführt werden, sondern werden in der Gruppe der Beamtinnen

und Beamten geführt. Auch die Rubrik „nur ÖPR“ kann hier entfallen, da die Wählerliste ausschließlich für die Wahl des Personalrats des Studienseminars Gültigkeit hat.

Die Wählerliste muss bis zum Wahltag am 12. Mai 2020 aktualisiert werden. Dies ist für die Studienseminare von besonderer Bedeutung, da am 4. Mai 2020 neue LiV ihren Dienst antreten. Sie sind am Wahltag beschäftigt und somit wahlberechtigt. Der in § 3 Abs.3 Punkt 6 geregelte Ausschluss von Beschäftigten, die zwei Monate oder weniger an der Dienststelle beschäftigt sind, bezieht sich ausschließlich auf die Gesamtdauer der Beschäftigung, nicht auf die bis zum Wahltag zurückgelegte Beschäftigungsdauer. Eine Wählbarkeit der neu eingestellten LiV scheidet für die Wahl am 12. und 13. Mai aus, da alle Wahlvorbereitungen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind. Das gilt insbesondere für die Einreichung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (Kandidaturen).

Die neuen LiV sind auch in ihren Ausbildungsschulen in der jeweiligen Wählerliste zu berücksichtigen. Dafür sind die Wahlvorstände der Schulen zuständig. Angesichts der Tatsache, dass die neuen LiV in der Regel in den ersten beiden Wochen überwiegend am Studienseminar sind, wird es für sie kaum möglich sein, das dort bestehende Wahlrecht für den Schulpersonalrat, den GPRLL und den HPRLL tatsächlich auszuüben. Wenn sie es wünschen, ist es ihnen zu ermöglichen.

## Größe und Zusammensetzung des Personalrats am Studienseminar

Die Wählerliste ist die Grundlage für die Festlegung, wie groß der Personalrats des Studienseminars ist und wie die Sitze im Personalrat auf Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf Frauen und Männer verteilt werden.

## Wie setzt sich der Personalrat zusammen?

Die Staffeln für die Zahl der Mitglieder des Personalrats des Studienseminars entspricht der für Schulen. Dabei hat der Wahlvorstand bei der Zahl der LiV „die Zahl der regelmäßig Beschäftigten“ zugrunde zu legen (FAQ-Liste Punkt 2.)

Nach der Feststellung der Zahl der Sitze erfolgt die Verteilung auf die Gruppen und die Geschlechter.

## VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH

**4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe:  
Seite 13–16**

**Vordruck 3b  
Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl: Seite 61–63**

**5.3. Zusammensetzung des Personalrats:  
Seite 42**

## VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH

### 5.3. Wie ist die Aufteilung der Geschlechter innerhalb der Gruppen? Seite 45

In den Studienseminaren wird die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehr klein sein, da die große Mehrzahl der LiV, der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder und der Ausbildungsbeauftragten im Beamtenverhältnis sein dürfte. Trotzdem muss der Wahlvorstand prüfen, ob der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Sitz im Personalrat zusteht. Dies ist nach § 13 Abs.3 HPVG dann der Fall, wenn der Gruppe zwar nur 5 oder weniger Wahlberechtigte angehören, sie jedoch zugleich mindestens ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten stellen. Aufgrund der geringen Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann der örtliche Wahlvorstand davon ausgehen, dass es dem Willen der Wahlberechtigten in beiden Gruppen entspricht, die Wahl als Gemeinsame Wahl von Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durchzuführen.

### Einreichung von Kandidaturen

In dem Wahlausschreiben legt der ÖWV die Frist fest, bis zu der Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Frage, ob die Wahl letztlich als Personenwahl nach dem Mehrheitswahlrecht oder als Listenwahl nach dem Verhältniswahlrecht durchgeführt wird, ist ausschließlich davon abhängig, ob bis zur gesetzten Frist nur ein Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht werden. Gibt es nur einen Wahlvorschlag, kreuzen die Wählerinnen und Wähler maximal so viele Personen an, wie Sitze zu vergeben sind. Gibt es mehrere Wahlvorschläge, wählen die Wähler mit einem Kreuz eine Liste.

An den allermeisten Schulen findet Personenwahl statt. An den Studienseminaren ist es dagegen allgemeine Praxis, dass es eine Liste der Ausbilderinnen und Ausbilder und eine Liste der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gibt, die dann bei der Wahl „konkurrieren“. Die Frage, wie viele Ausbilderinnen und Ausbilder und wie viele LiV im Personalrat des Studienseminars vertreten sind, kann nicht vorher festgelegt werden und hängt auch nicht von der zahlenmäßigen Verteilung von Ausbilder/innen und LiV ab, sondern ausschließlich von der Zahl der Stimmen, die auf die Listen entfallen.

Festgelegt ist dagegen durch das Wahlausschreiben, wie viele Sitze auf Frauen und auf Männer entfallen. Auf den Listen sollen deshalb doppelt so viele Frauen und doppelt so viele Männer aufgeführt werden, wie Plätze im Personalrat auf die Geschlechter entfallen.

Wenn ein Geschlecht die ihm zustehende Zahl von Mitgliedern nicht erbringen kann, fällt der Sitz an das andere Geschlecht.

## Ort und Zeit der Wahl

In den Wahlausschreiben wird auch festgelegt, wann und wo die Wahl für den Personalrat des Studienseminars durchgeführt wird. Es ist sinnvoll, diese Wahl an einem Seminartag durchzuführen, so dass sich alle LiV und Ausbilder/innen ohne zusätzliche Anreise an der Wahl beteiligen können. Für die Möglichkeit zur Briefwahl gelten die für die Schulen dargestellten Vorschriften (S.21 f).

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Wahlvorstand diese zu prüfen. Falls keine Wahlvorschläge eingegangen sind, muss er eine Nachfrist einzuräumen. Danach werden die Wahlvorschläge ausgehängt. Auch hier gelten alle Regelungen und Erläuterungen für die örtlichen Wahlvorstände der Schulen:

## Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auch für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl können sich die Wahlvorstände an den Studienseminaren an den Regelungen und Empfehlungen für die örtlichen Wahlvorstände der Schulen orientieren.

Bei der Erstellung der Stimmzettel kann sich der Wahlvorstand an dem Vordruck 5d orientieren.

## Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Berechnung und Feststellung des Wahlergebnisses wird der ÖWV des Studienseminars den Vordruck 6b (Wahlniederschrift Gemeinsame Wahl, S.77-81) verwenden. Wenn wie in den meisten Studienseminaren üblich getrennte Listen von Ausbilder/innen und LiV eingereicht wurden, ist der Teil A (Verhältnisauswahl) zu Grunde zu legen.

## VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH

**Vordruck 5i**  
**Erklärung zur Briefwahl**

**Vordruck 5j**  
**Merkblatt zur Briefwahl**

**4.5. Die Wahl und was danach zu tun ist:**  
**Seite 20–24**

**Vordruck 5d**  
**Stimmzettel gemeinsame Wahl**  
**Verhältnisauswahl: Seite 68**

**Vordruck 6b Wahlniederschrift gemeinsame Wahl: S. 77-81**

## Häufige gestellte Fragen | FAQ-Liste

### 1. Wie wählen LiV und Ausbilderinnen sowie Ausbilder den GPRLL und den HPRLL?

Anders als in den Schulen, an denen gleichzeitig mit dem Schulpersonalrat auch der Gesamtpersonalrat (GPRLL) und der Hauptpersonalrat (HPRLL) gewählt werden, wird am Studienseminar nur der Personalrat des Studienseminars gewählt. Das bedeutet für den Wahlvorstand am Studienseminar, dass er auch nur diese Wahl vorbereiten und durchführen muss.

Die LiV nehmen ihr Wahlrecht zum GPRLL und zum HPRLL zusammen mit der Wahl des Schulpersonalrats an der Ausbildungsschule wahr, die Ausbilderinnen und Ausbilder an der Schule, an die sie rückabgeordnet sind, und die Ausbildungsbeauftragten an ihrer Stammschule. Sie sollten darauf achten, dass sie in der Wählerliste aufgeführt werden.

Die LiV sind für den Schulpersonalrat nicht wählbar und zählen auch bei der Zahl der Wahlberechtigten zur Feststellung der Größe des Schulpersonalrats nicht mit (§ 108 Abs.2 HPVG).

### 2. Größe des Personalrats am Studienseminar

Grundlage für die Berechnung der Größe des Personalrats ist nach § 24 Abs.1 Punkt 1 die „Zahl der regelmäßig Beschäftigten“. Da die Zahl der wahlberechtigten LiV am Wahltag von der „Zahl der regelmäßig Beschäftigten“ abweichen kann, hat der Wahlvorstand die Zahl der am Studienseminar zu besetzenden LiV-Stellen zugrunde zu legen.

### 3. Außerordentliche Wahl der LiV für den Personalrat des Studienseminars

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes führt dazu, dass die in den Personalrat des Studienseminars gewählten LiV im Lauf der vierjährigen Wahlperiode ausscheiden und auch keine Nachrückerinnen oder Nachrücker auf der Liste stehen. Die Regelungen zum vorzeitigen Ende der Amtszeit eines Personalrats in § 24 Abs.1 Punkt 2 HPVG würden dazu führen, dass in der vierjährigen Amtszeit des Personalrats dieser mindestens einmal, rechnerisch sogar zwei- oder dreimal neu gewählt werden müsste. Dies würde die Kontinuität der Personalratsarbeit erheblich beeinträchtigen. Da das HPVG dafür keine Regelung enthält, ist es einvernehmliche Praxis, dass die Vollversammlung der LiV in der Funktion einer Teilpersonalversammlung zu diesem Zeitpunkt in geheimer Wahl eine Nachwahl durchführt, um die Vertretung der LiV im Personalrat sicherzustellen.



#### **4. Wahlrecht der Studienseminarleiterinnen und -leiter und ihrer Vertreterinnen und Vertreter**

Studienseminarleiterinnen und -leiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen im Studienseminar den Personalrat des Studienseminars, sind aber nicht wählbar. Sie haben kein Wahlrecht zum GPRLL. Dafür wählen sie den HPRL, den Personalrat der Lehrkräfteakademie und den im Bereich der Bildungsverwaltung gebildeten Hauptpersonalrat beim Kultusministerium (HPR-Kultus) und sind für diese Personalräte wählbar.

#### **VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH**

**Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

**Seiten 29, 34, 35, 36**

**Tabelle Seite 38–41**

#### **5. Abordnungen vom Studienseminar an die Lehrkräfteakademie**

Mit einer Teilabordnung an die Lehrkräfteakademie erwirbt die Person zusätzlich das Wahlrecht für den Personalrat der Lehrkräfteakademie und den im Bereich der Bildungsverwaltung gebildeten Hauptpersonalrat beim Kultusministerium (HPR-Kultus). Nach einer mehr als drei Monate dauernden vollständigen Abordnung erlischt das Wahlrecht für den Personalrat des Studienseminars. Hier sind die Regelungen für Lehrkräfte sinngemäß anzuwenden.

**Punkt 3.1**

**Seite 33**

#### **6. Wählbarkeit von Ausbildungsbeauftragten**

Die GEW vertritt die begründete Rechtsauffassung, dass es für die Wählbarkeit keine Mindeststundenzahl gibt.

Ob dies im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Präsenz im Studienseminar und die Dauer der Abordnung sinnvoll ist, sei dahingestellt. Mit dem Ende der Abordnung endet auch die Mitgliedschaft im Personalrat.

**II. Wer kann gewählt werden? 2. Beschäftigungsumfang:**

**Seite 35**

#### **7. LiV an mehreren Ausbildungsschulen**

LiV, die an zwei Ausbildungsschulen eingesetzt sind, haben an beiden Schulen das Wahlrecht für den Schulpersonalrat. Den GPRLL und den HPRL können sie nur an einer Schule wählen.

# Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen



## Persönliches

Nachname (Titel) \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_

gewünschtes Eintrittsdatum \_\_\_\_\_

bisher gewerkschaftlich organisiert bei \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_

weiblich  männlich

## Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe \_\_\_\_\_

Diensteintritt / Berufsbeginn \_\_\_\_\_

Tarif- / Besoldungsgebiet \_\_\_\_\_

Tarif- / Besoldungsgruppe \_\_\_\_\_ Stufe \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) \_\_\_\_\_

Betrieb / Dienststelle / Schule \_\_\_\_\_

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule \_\_\_\_\_

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule \_\_\_\_\_

## Beschäftigungsverhältnis:

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt                              | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> befristet bis _____           |
| <input type="checkbox"/> beamtet                                 | <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert            | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> im Studium                      | <input type="checkbox"/> arbeitslos                    |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent    | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit                  | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____               |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft                            | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____         | _____  |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ0000013864

**SEPA-Lastschriftmandat:** Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name und BIC) \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

**Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW-Hessen, Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt am Main**

**Vielen Dank – Ihre GEW**





# PERSONALRATSWAHLEN 2020

AKTIV ▪ KOMPETENT ▪ DEMOKRATISCH

